



Amtsgericht Coesfeld 48651 Coesfeld

Herrn
Bernd Garvert

[REDACTED]
[REDACTED]

05.01.2023

Aktenzeichen:
48653-0000420145
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 6
48653 Coesfeld

Telefon 02541 731-0
Telefax 02541 731-361(Registerabteilung)
Sprechstunden:
Mo. - Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Internet: www.ag-coesfeld.nrw.de

Erteilung von Registerausdrucken

Ihr Antrag vom 04.01.2023

Anlage
Registerausdruck/e

Sehr geehrter Herr Garvert,

in der Anlage erhalten Sie die beantragten Ausdrucke aus dem Register.

Hier sind aktuell Kosten in Höhe von 4,50 EUR entstanden.

Soweit die Kosten sich auf nicht mehr als 7,50 EUR belaufen, unterbleibt zunächst die Einziehung. Sobald Ihre Gesamtkostenschuld künftig beim hiesigen Gericht mehr als 7,50 EUR betragen sollte, erfolgt automatische Einziehung der Gesamtkosten.

Hinweis (nur für chronologische und historische Ausdrucke):

Die unterstrichenen Teile der Eintragung im anliegenden Ausdruck sind in Verbindung mit den Veränderungs- und Lösungsvermerken gelöscht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Justizamtsinspektor

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

B
M
12

Satzung
des
Schützenvereins
Welmeringhook 1902 e.V.
Mit Festordnung
und
Beitragsordnung

4
97
13

I. Name Rechtsform, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Welmerighook 1902 e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereines ist Borken in Westfalen.

§ 2

Der Verein dient der Förderung und Pflege der Geselligkeit und des Brauchtums. Er verfolgt keinerlei politische Ziele. Er hat den Zweck alljährlich das Schützenfest mit seinem Vorüber sowie das Erntedankfest zu feiern und alle Mitglieder in Eintracht, Ordnung und Frohsinn zu vereinen.

II. Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein können alle männlichen Einwohner des Vereinsbezirks Welmeringhook vom 16. Lebensjahr an erwerben. Die Grenzen des Vereinsbezirks bestimmt der Vorstand. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Neumitgliedern und Sondermitgliedern. Ferner kann der Vorstand Ehrenmitglieder bestimmen. Sondermitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht im Vereinsbezirk wohnen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die im Vereinsbezirk wohnhaften Vereinsmitglieder. Sondermitglieder können somit zu Vorstandsmitgliedern und zum Offizierskorps gewählt werden. Sie können ebenfalls König werden. Bedingung ist eine zweijährige Mitgliedschaft und ein Mindestalter von 18 Jahren.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- im Falle des Todes
- durch Austritt zum Jahresende
- durch Ausschluß
- durch Nichtzahlung des Vereinsbeitrages

AR
124

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Nichtanerkennung. Den Ausschluß beschließt der Vorstand einstimmig. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Nach Einlegung des Einspruchs bleibt der Ausschluß so lange wirksam, bis er durch einen auf den Einspruch folgenden Vorstandsbeschluß aufgehoben wird.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen und haben Beiträge zu leisten soweit nicht diese Satzung bzw. die Beitragsordnung eine Ausnahme zuläßt. Über die Art und Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Die jeweils beschlossene Beitragsordnung ist kein Teil der Vereinssatzung, aber für die Vereinsmitglieder bindend. Jeder Schütze hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils vor dem Schützenfest zu entrichten ist. Von Beitragszahlungen befreit sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie behalten jedoch in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

IV. Vorstand, Mitgliederversammlung und Offizierskorps

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB liegt in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Schriftführer nur im Verhinderungsfall alleinvertretungsberechtigt.

Der Präsident, Schriftführer und Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Präsident, Schriftführer und Kassierer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Zur Wahl stellen sich dann die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Neben dem Präsidenten, Schriftführer und Kassierer gehören dem Gesamtvorstand 8 Vorstands-Beisitzer an. Die Vorstands-Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstands-Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen kann. Die

er
hlu
d.

Amtdauer für die Vorstands-Beisitzer beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Gesamtvorstand sind auf Antrag geheim durchzuführen. Der Ehrenpräsident gehört nicht dem Vorstand an.

8
19
15

§ 10

Die Vorstandsarbeit ist nach bestem Wissen und Gewissen abzuwickeln. Durch den Abschluß einer Haftpflicht- und Unfallversicherung sind die Vereinsfeste, wie Schützenfest, Schützenfestvorübren, Erntedankfest und sonstige Anlässe, sowie deren Vorbereitung ausreichend abzusichern. Für Schädigungen, die aus der Vorstandsarbeit entstehen, haften die Vorstandsmitglieder nicht persönlich. Weder Vorstand noch Mitglieder haben ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes zu vertreten.

n

Die Mitglieder haften für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten und, soweit der Verein nach den allgemeinen Vorschriften für einen Schaden verantwortlich ist, hierfür sowohl dem Verein als auch dritten Personen gegenüber nur mit den fälligen Beiträgen.

§ 11

Der Gesamtvorstand ist gleich stimmberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig mit 7 anwesenden Vorstandsmitgliedern.

§ 12

Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

- a) Präsident
- Repräsentative Vertretung des Vereins
 - Verantwortliche Führung des gesamten Vorstandes
 - Leitung sämtlicher Vorstands- und Vereinsversammlungen und des jeweiligen Schützenfestes und der Feste laut Festordnung
- b) Schriftführer
- Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen und Vorstandssitzungen
 - Verhandlungen führen und evtl. notwendige Verträge aushandeln
 - Protokollführung bei Mitglieder- u. Vorstandsversammlungen
 - Erstattung des Geschäftsberichtes in der Mitgliederversammlung
 - Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben
 - Kontaktperson zur Presse
- c) Kassierer
- Führung der Vereinskasse
 - Kassieren der Mitgliedsbeiträge
 - Rechnungslegung und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

- 20
16
- d) Vorstands-Beisitzer
- Verantwortliche Vertretung der Vereinsmitglieder
 - Übermittlung von Anregungen und Meinungen an den Vorstand
 - Meldung anstehender Ehrungen
 - Durchführung von Ehrungen
- e) Schützenkönig
- Übernahme der Verpflichtungen laut Festordnung
 - Beschaffung einer Plakette für die Königskette
 - Stiftung eines neuen Schützenvogels rechtzeitig zum jährlichen Schützenfest
 - Sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der Schützen- und Tanzkette
- Obe
und
me
m
Da
V

§ 13

Der Schriftführer ruft jährlich im Februar eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung wird rechtzeitig im Veranstaltungskalender der Borkener Zeitung in Stichpunkten bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Kassierers
- Wahl der Vorstands-Beisitzer
- Wahl des Offizierskorps
- Beschlußfassung über die Beitragsordnung
- Beschlußfassung über die Festordnung
- Beschlußfassung über weitere Ordnungen
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Wichtige Anregungen und Anträge zur Mitgliederversammlung sollen von den Mitgliedern vor der vorbereitenden Vorstandssitzung zur Mitgliederversammlung direkt oder über den Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Die Führung der Schützenzüge obliegt dem Offizierskorps. Dem Oberst obliegt das Kommando über die gesamte Schützenkompanie. Er sorgt für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Offizierskorps und übernimmt mit seinen Offizieren die Verantwortung und Durchführung der Umzüge. Das Offizierskorps besteht aus:

- 6
2A
17
- a) dem Oberst
 - b) dem Major
 - c) dem Hauptmann
 - d) dem Feldwebel
 - e) dem Adjutant
 - f) den 3 Fahnenoffizieren

Oberst, Major, Hauptmann, Feldwebel, Adjutant und Fahnenoffiziere haben eine Amtszeit von 4 Jahren und sind wiederwählbar. Die Neuwahl findet in der Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen kann. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Das Offizierskorps sorgt für eine ordnungsgemäße Uniform. Notwendige Neuanschaffungen werden vom Verein bezahlt.

V. Schützenfest und Festordnung

§ 15

Das Schützenfest soll am ersten Wochenende im Juli stattfinden. Lassen andere Gründe ein Abweichen vom ursprünglichen Termin sinnvoll erscheinen, kann der Vorstand einen anderen Termin bestimmen.

§ 16

Die jeweils beschlossene Festordnung ist kein Bestandteil dieser Vereinssatzung aber für die Vereinsmitglieder bindend. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

VI. Satzungsänderungen

§ 17

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei der Einladung genügt die Angabe des Tagungspunktes „Satzungsänderung“.

VII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Borken in Westfalen.

22
18

Mon

Anlage 1
zur Vereinsatzung des Schützenvereins Welmeringhook 1902 e. V.

Festordnung in der Fassung vom 02.01.2000

§ 1

Das Schützenfest findet im Schützenzelt an der Marbecker Straße, Ecke Barkenkamp statt.

§ 2

An den Festtagen ist es Pflicht die Fest- und Ehrenabzeichen zu tragen.

§ 3

Das Schmücken des Schützenzeltes beim Schützenfest obliegt den Schützenmitgliedern und deren Frauen. Die Organisation des Erntedankfestes übernimmt der Vorstand, wobei das Ausschmücken der angemieteten Festräumlichkeiten Aufgabe der amtierenden Throngemeinschaft ist.

§ 4

Die alljährlich wiederkehrende Festfolge wird wie folgt festgelegt:

Schützenfest:

Samstags: 08:30 Uhr Schmücken der Festwiese und des Festzeltes
14:30 Uhr Anfertigung der Rosendekoration durch die Damen
20:00 Uhr Festball im Schützenzelt

Sonntags: 10:00 Uhr Schützenfestmesse im Festzelt

11:00 Uhr Frühschoppenkonzert und Kinderbelustigung
(Kinderbelustigung wird von der Throngemeinschaft arrangiert)

14:30 Uhr Antreten der Schützenkompanie und der Musikkapellen am Festzelt
anschl. Abholen des Oberst und der Majestäten

20:00 Uhr Großer Festball

7
25
19

Montag:

09:00 Uhr Antreten der Schützen am Festzelt

- Abholen des Königspaares, mit anschließendem Frühstück welches die Königin zu Hause oder im Vereinslokal arrangiert.

11:00 Uhr Vogelschießen mit anschließender Krönung des Königspaares

Geschossen wird an der Vogelstange mit scharfer Munition. Alle Schützen haben die Schießverordnungen zu befolgen. König kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist. Ein außerhalb des Vereinsgebietes des Schützenvereins Welmeringhook wohnender König, soll eine Königin wählen, welche dem Verein verbunden ist. Der amtierende König muß sich bei Umzügen vom seinem Elternhaus, Elternhaus der Königin oder dem Vereinslokal abholen lassen. Nach gefallenem Königsschuß fällt dem neuen König die ganze Königswürde und Königspflicht zu. An der Vogelstange kann sich der neue König durch Freibier erkenntlich zeigen. Der König wählt sich seine Königin, die mindesten 18 Jahre alt sein soll, und sein Gefolge, das aus zwei Ehrenpaaren besteht. Der Präsident nimmt dann die Umkrönung vor.

Zur Begleichung der Kosten erhält der König vom Verein eine einmalige Beihilfe von DM 1500,00 die von der Generalversammlung jährlich neu festgelegt werden kann. Der König darf innerhalb voller 10 Jahre nicht mehr den Vogel abschießen. Die Königin darf frühestens nach Ablauf von 10 Jahren erneut Königin werden. Sollte der Königsschuß irregulär sein, muß der Schütze einen Beitrag von DM 300,00 in die Vereinskasse zahlen und den Rest des Vogels wieder auf die Vogelstange setzen lassen.

19:00 Uhr

Antreten der Schützen zum Abholen des neuen Königspaares mit seinem Gefolge am Vereinslokal, anschließend Krönungsball.

Erntedankfest:

Das Erntedankfest beginnt um 14:30 mit einem Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Michael Marbeck. Anschließend gemütliches Beisammensein im Vereinslokal bei Kaffee und Kuchen.

Generalversammlung

Der König verpflichtet sich auf der Generalversammlung ein 30 Liter Faß Freibier zu spendieren.

24
20

Anlage 2
zur Vereinssatzung des Schützenvereins Welmeringhook 1902 e.V.

Beitragsordnung in der Fassung vom 02.01.2000

- ◆ Der Vereinsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 25 DM je Vereinsmitglied mit Partner und berechtigt zum freien Eintritt an allen Festtagen.
- ◆ Vereinsmitglieder von 16 – 18 Jahren zahlen einen Beitrag von 10 DM jährlich
- ◆ Witwen ehemaliger Vereinsmitglieder erhalten beitragsfreien Eintritt an allen Festtagen.
- ◆ Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 65 Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei und erhalten an allen Festtagen freien Eintritt.
- ◆ Weibliche Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren, erhalten an allen Festtagen freien Eintritt. Voraussetzung ist, daß ihre Eltern Vereinsmitglieder sind und sie noch im Elternhaus wohnen.
- ◆ Der Schriftführer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 50 DM.

Pisch

